

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

### 1. Geltungsbereich:

Es gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge die in dem VD Services-GmbH-Rahmenvertrag und in diesen AGB enthaltenen Regelungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Entleiher werden nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die VD Services GmbH (VD Services) hat dies ausdrücklich bestätigt. Die AGB der VD Services gelten auch bei entgegenstehenden und abweichenden Geschäft0-sbedingungen des Entleihers, selbst wenn dieser seine Geschäftsbedingungen der VD Services zur Kenntnis und VD Services vorbehalten die Leistung erbringt.

### 2. Rechtsbeziehungen zwischen VD Services, Entleiher und Leiharbeitnehmer:

2.1. Der Entleiher ist berechtigt, den bei ihm im Wege der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Leiharbeitnehmern der VD Services hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

2.2. Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Entleiher und VD Services begründet. Vertragliche Beziehungen zwischen Leiharbeitnehmern und dem Entleiher kommen nicht zustande, auch nicht durch den tatsächlichen Einsatz eines Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher. VD Services bleibt Arbeitgeber. Die sich im Zusammenhang mit den Leiharbeitnehmern ergebenden Verpflichtungen in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht trägt VD Services.

2.3. Die Leiharbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von VD Services.

2.4. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, den Leiharbeitnehmer auf eigene Rechnung an ein drittes Unternehmen zu überlassen.

### 3. Auswahl der Leiharbeitnehmer:

3.1. Die Leiharbeitnehmer werden von der VD Services sorgfältig ausgewählt. VD Services ist zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Leiharbeitnehmer, auf ihre Echtheit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

3.2. Sollten sich dennoch beim Entleiher aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen Beanstandungen ergeben, so sind diese innerhalb des ersten Arbeitstages VD Services mitzuteilen. Die Gründe für die Beanstandung müssen jedoch nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

3.3. Bei Beanstandungen des Leiharbeitnehmers ab dem zweiten Arbeitstag müssen die vorgenannten Gründe nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei von dem Entleiher dargelegt werden und im Streitfall durch schriftliche Unterlagen oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein.

3.4. VD Services wird eine Ersatzkraft mit der erforderlichen Eignung und Qualifikation, wie im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart, zur Verfügung stellen. Kosten, die mit einem eventuellen Austausch in Zusammenhang stehen, werden nicht berechnet.

3.5. VD Services ist berechtigt, Leiharbeitnehmer während der Ausführung des Auftrages durch andere für die beim Entleiher auszuführende Tätigkeit in gleicher Weise geeignete Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

### 4. Haftung für den Einsatz von Leiharbeitnehmern:

4.1. VD Services übernimmt keine Verantwortung für die Arbeitsleistung der überlassenen Leiharbeitnehmer.

4.2. Die Haftung von VD Services bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4.3. Für Schäden, die von einem Leiharbeitnehmer bei dem Entleiher verursacht werden (wie z.B. durch Diebstahl) haftet VD Services nicht, ebenso wenig für Schulden des VD Services-Mitarbeiters bei dem Entleiher.

4.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. VD Services haftet diesbezüglich für jeden Grad des Verschuldens.

### 5. Arbeitsschutz:

5.1. Spezielle Arbeitsschutzausrüstung und -kleidung ist vom Entleiher zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht gemäß der Arbeitsschutzvereinbarung von der VD Services bereitgestellt ist.

5.2. Der Entleiher verpflichtet sich, VD Services jeden mit einer Arbeitsunfähigkeit verbundenen Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers unverzüglich mitzuteilen.

### 6. Übernahme in ein Arbeitsverhältnis / Vermittlungsprovision:

6.1. Übernimmt der Entleiher einen Leiharbeitnehmer während des Arbeitseinsatzes in ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als Vermittlung.

6.2. Für diese Vermittlung verpflichtet sich der Entleiher, eine Vermittlungsprovision von 1/6 des zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttolohnes zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu bezahlen, wobei sich die Vermittlungsprovision mit jedem vollen Quartal der Überlassung um 1/4 verringert.

6.3. Absatz 6.2. gilt auch bei einer Übernahme des Leiharbeitnehmers durch den Entleiher innerhalb von sechs Monaten im Anschluss an den Arbeitseinsatz.

Dabei ist der Entleiher ausdrücklich berechtigt, nachzuweisen, dass die vorangegangene Überlassung für die Einstellung nicht ursächlich war.

6.4. Der Jahresbruttolohn des Leiharbeitnehmers ist auf Verlangen von VD Services durch Vorlage geeigneter Unterlagen von Seiten des Entleihers nachzuweisen.

6.5. Die jeweilige Vermittlungsprovision wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer zur Zahlung fällig.

6.6. Die Absätze 6.1. bis 6.5. gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Entleiher im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, es sei denn dieses Unternehmen kann beweisen, dass die vorherige Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

### 7. Vermittlungsprovision bei reiner Personalvermittlung:

Die Einstellung des Mitarbeiters ohne vorangegangenen Verleih gilt als Vermittlung, für die ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25 % des zwischen Entleiher und Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresentgeltes inklusive aller Sonderzahlungen und geldwerten Vorteile (z. B. privat nutzbarer Dienstwagen) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer zu zahlen ist. Die Provision wird durch Abschluss des Vertrages, mit dem der Mitarbeiter eingestellt wird, fällig.

### 8. Stundennachweise:

8.1. Die Leiharbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen und VD Services zur Verfügung zu stellen.

8.2. Sofern der Entleiher die Stundennachweise nicht unterzeichnet oder der VD Services, gleich aus welchen Gründen, nicht zur Verfügung stellt, werden die angefallenen Stunden von VD Services entweder anhand eines nicht unterzeichneten Stundennachweises, den der Leiharbeitnehmer der VD Services übergibt oder, sofern auch ein solcher Nachweis nicht vorliegt, anhand der durchschnittlichen Stundenanzahl (Stundennachweise) der vergangenen 4 Wochen erstellt und dem Entleiher übermittelt. Sie gelten als genehmigt, falls der Entleiher nicht innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang der von VD Services erstellten Stundennachweise widerspricht.

### 9. Preise und Rechnung:

9.1. Die im Angebot oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

9.2. Reklamationen der Rechnungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnungen berücksichtigt werden.

9.3. Alle Rechnungen sind zu dem in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Zahlungszeitpunkt fällig und ohne Abzug zahlbar.

9.4. Im Falle des Verzuges betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.

### 10. Unterrichtungspflicht bei früherem Arbeitsverhältnis mit Entleiher oder anderem Konzernunternehmen:

10.1. Der Entleiher ist verpflichtet, vor Einsatzbeginn zu prüfen, ob die an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer in den zurückliegenden 6 Monaten vor deren Einsatzbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder in einem Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen standen, das mit dem Entleiher einen Konzern i.S.d. § 18 AktG bildet (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 AÜG).

10.2. Sofern dies der Fall ist, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich VD Services zu informieren.

10.3. Der Entleiher stellt zur ordnungsgemäßen Durchführung einer gegebenenfalls notwendigen Vergütungsanpassung alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung.

### 11. Kündigung:

Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Vertragsparteien jederzeit mit folgenden laufzeitabhängigen Fristen schriftlich gekündigt werden:

Laufzeit 1 Monat – Kündigungsfrist 1 Woche

Laufzeit ab 3 Monate – Kündigungsfrist 2 Wochen

Laufzeit ab 6 Monate – Kündigungsfrist 4 Wochen

### 12. Schriftformerfordernis:

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Künftige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, bei denen es sich nicht um ausdrückliche mündliche Abreden oder um sonstige individuelle Vertragsabreden handelt, bedürfen der Schriftform.

### 13. Anwendbares Recht / Gerichtsstandsvereinbarung:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ist Wuppertal.

14. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.